

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

- Oberste Landesstraßenverkehrsbehörde –
- Oberste Landestraßenbehörde -



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr Bremen
- Straßenverkehrsbehörde -

**Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Bremer-
haven**

- Straßenverkehrsbehörde -

Amt für Straßen und Verkehr Bremen
- Straßenbaubehörde -

Amt für Straßen und Brückenbau Bremerhaven
- Straßenverkehrsbehörde -

Auskunft erteilt
Jens Lange

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 7.13

Tel. +49 421 3 61-1 01 06
Fax +49 421 4 96-1 01 06

E-Mail
Jens.Lange@BAU.BREMEN.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-1

Bremen, 23. September 2021

**Erlass über die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
im öffentlichen Straßenraum in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven**

Vorbemerkung:

Das Land Bremen engagiert sich aus Klimaschutzgründen in besonderer Weise auf dem Zukunftsfeld der Elektromobilität. Es unterstützt und fördert die Entwicklung neuer Fahrzeugantriebsformen. Dies umfasst auch die Einrichtung von Ladestationen für Fahrzeuge mit Elektroantrieb im öffentlichen Straßenraum. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Um Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen am Fahrbahnrand, auf Parkstreifen oder auf sonstigen Verkehrsflächen des öffentlichen Straßenraumes zu ermöglichen, werden die im Land Bremen zuständigen Behörden ermächtigt, entsprechende Ladestationen zu genehmigen.

§ 2

(1) Die stromführenden Einheiten der Ladestationen, die in der Regel am rechten äußeren Fahrbahnrand oder im Bereich der Straßenebenfläche errichtet werden, stellen unabhängig von der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung eine straßenrechtliche Sondernutzung



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

dar und sind gemäß § 18 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) und im Hinblick auf notwendige Leitungsverlegungen gemäß § 19 BremLStrG zu behandeln.

(2) Die Genehmigung der Ladestationen wird unter Berücksichtigung aller straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Belange erteilt. Die an der Genehmigung beteiligten Behörden stellen das Einvernehmen untereinander her.

§ 3

(1) Sämtliche im Rahmen der Genehmigung der Ladestationen entstehenden Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für den späteren Rückbau der Anlagen.

(2) Auf Grundlage von § 5 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in Verbindung mit den hierzu erlassenen Kostenverordnungen ist in der Stadtgemeinde Bremen für die Nutzung der im bewirtschafteten Parkraum „verlorenen“ Fläche eine jährliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von 200,- € zu erheben. Zur Förderung des Hochlaufes von Ladeinfrastruktur wird auf die Erhebung dieser Gebühr befristet bis zum 31.12.2029 verzichtet.

§ 4

Der Antragsteller hat gegenüber der genehmigenden Behörde schriftlich zu erklären, dass er die Gemeinden von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt, die sich aus der Errichtung, dem Betrieb oder aus dem Rückbau der Anlagen ergeben können.

§ 5

Die über die Ladeautomaten abzugebende elektrische Energie soll aus regenerativen Quellen gewonnen werden.

§ 6

(1) Die zur Abwicklung des elektrischen Ladevorgangs erforderliche Parkzeit eines Fahrzeuges ist auf Grund der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 lit. g, Rd. 45 d zeitlich begrenzt. Taxenstände und Carsharing-Stellplätze können von dieser Regelung ausgenommen werden.

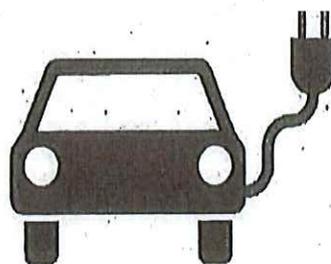
(2) In der Stadtgemeinde Bremen wird der elektrische Ladevorgang tagsüber in der Zeit von 8 – 18 Uhr auf eine maximale Parkdauer von 3 Stunden pro elektrischem Ladevorgang beschränkt. Die Regelung gilt an allen Tagen des Jahres. Die Parkzeit ist mittels Parkscheibe nachzuweisen. In dem Zeitraum von 18 – 8 Uhr ist das Parken der Elektrofahrzeuge unbefristet zulässig. Von diesen Zeitangaben und Beschränkungen kann bei Vorliegen besonderer verkehrlicher Belange abgewichen werden. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft der Magistrat hierüber eigene straßenverkehrsbehördliche Anordnungen.

(3) Die Verkehrsanordnung zur Beschilderung der Parkbevorrechtigung zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladestationen lautet:



Das Hauptverkehrszeichen (VZ 314) ist oberhalb der vorgesehenen Zusatzzeichen (siehe Bild) anzuordnen. Alle Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen Trägertafel abzubilden.

(4) Die Stellplätze an der Ladestation sind mit einem weißen Sinnbild (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Absatz 10 StVO) entsprechend der nachfolgenden Abbildung über der gesamten Breite der Stellplatzfläche deutlich als solche zu kennzeichnen.



(Sinnbild in weiß)

§ 7

Vor Inbetriebnahme einer Ladesäule hat die technische Abnahme durch eine zertifizierte Prüforganisation zu erfolgen. Weitere Überprüfungen erfolgen gemäß Betriebssicherheitsverordnung.

§ 8

(1) Für die Stadtgemeinde Bremen bestimme ich das Amt für Straßen und Verkehr als genehmigende Behörde.

(2) Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven trifft der Magistrat eigene straßenverkehrsbehördliche Regelungen (§ 6) und entscheidet über die zu erhebenden Gebühren (§ 3).

§ 9

Dieser Erlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt meinen Erlass vom 16.11.2018.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a long horizontal stroke and a final upward flourish.

Polzin